



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen  
Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 12.02.2015

Flurbereinigungsverfahren Kreuztal Ortsumgehung B 508  
Az.: 6 15 01 H 2 - O.1 -

### Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Kreuztal, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße 508 – Ortsumgehung Kreuztal B 508 – und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG in den zurzeit gültigen Fassungen die

#### **Flurbereinigung Kreuztal Ortsumgehung B 508**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Kreuztal

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buschhütten	3	81, 83, 120
Buschhütten	4	1, 3, 5 – 8, 10 - 12, 20, 22, 26 – 31, 38, 41, 43 – 45, 47, 48, 50 - 56
Buschhütten	5	150, 151, 189 – 210, 212 – 229, 252, 254, 257, 259 – 262, 264 – 290, 358 – 360, 384, 385, 421 – 425, 428 – 430, 436, 463 – 470, 502 – 504, 519
Buschhütten	12	221, 222, 240, 241, 244 – 246, 257, 266, 268 – 276, 342,

		343, 436, 464 – 472, 475, 486, 541 – 544, 549, 550, 597, 644, 647, 667, 674 – 679, 702, 703, 773, 774, 777, 778
Kreuztal	9	448, 449, 452, 453
Ferndorf	4	1, 2, 6, 7, 9 - 15
Ferndorf	5	36 – 38, 41 – 51, 53 – 57, 74 – 101, 106, 107, 117 – 119, 123, 126 - 128
Kredenbach	10	2, 4, 44 – 50, 54 – 56, 71 – 73, 75 – 77, 79 – 84, 88, 89
Kredenbach	11	5, 16 – 19, 24 – 26, 44
Kredenbach	12	125, 259 – 262, 269 – 271, 274 – 277, 281, 299, 301, 302, 330 – 335, 339, 389 – 393, 395, 396, 398, 405, 408, 409, 411, 412, 419, 423, 424, 429 – 432, 439, 440, 442, 443

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 312 Hektar groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

**Stadt Kreuztal, Raum 210, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal**

**Stadt Hilchenbach, Raum 116, Markt 13, 57271 Hilchenbach**

**Gemeinde Kirchhundem, Raum 304, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem**

**Stadt Netphen, Bekanntmachungskasten zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen**

**Stadt Olpe, Raum 408, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe**

**Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Raum 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen**

**Gemeinde Wenden, Raum 617, Hauptstraße 75, 57482 Wenden**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/2760791](http://www.bra.nrw.de/2760791)

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der  
Flurbereinigung Kreuztal Ortsumgehung B 508

mit Sitz in Kreuztal.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG) und entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren

fahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

## Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Kreuztal Ortsumgehung B 508 wird als Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt, um für den geplanten Neubau der Ortsumgehung Kreuztal (B 508) das in großem Umfang benötigte Land bereitzustellen und um die durch das Unternehmen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden und abzumildern.

Die Anordnung der Flurbereinigung Kreuztal Ortsumgehung und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG ist für das in diesem Beschluss festgestellte Gebiet zulässig und begründet, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die formellen Voraussetzungen liegen - wie im Folgenden erläutert - vor:

Die Zulässigkeit der Enteignung für umfangreiche Großbauvorhaben liegt gemäß §§ 17 und 19 Bundesfernstraßengesetz vor. Das Planfeststellungsverfahren für die B 508n ist eingeleitet (§ 87 FlurbG Abs. 2). Der Antrag der Enteignungsbehörde auf

Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung ist am 01.03.2013 gestellt worden (§ 87 FlurbG Abs. 1). Das Verfahren ist aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde geboten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der von der Flurbereinigungsbehörde am 26. Januar 2015 in Kreuztal abgehaltenen Versammlung über Ziele, Maßnahmen und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen. Zusätzlich wurden im Vorfeld weitere Informationsgespräche mit Eigentümern und Pächtern durchgeführt, und es wurde über die öffentlichen Medien informiert. Die nach § 87 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Behörden, Institutionen und Organisationen haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Weiter sind gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.04.2001 (MBl. NRW 2001 S. 537) die Landschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und die Naturschutzverbände unterrichtet worden. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung der Flurbereinigung nach § 87 FlurbG befürwortet. Darüber hinaus sind, auch wenn nicht von § 87 FlurbG vorgeschrieben, übrige Stellen gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Die materiellen Voraussetzungen liegen - wie im Folgenden erläutert - vor:

Für die B 508 werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Insgesamt werden für die Trasse und hierfür erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt rund 20 Hektar Fläche benötigt. Es sind sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Flächen betroffen.

Dieser Landverlust soll auf eine größere Zahl von Eigentümern verteilt werden und somit die Belastung für den Einzelnen mildern. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wird mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt (§ 87 Abs. 1 FlurbG).

Weiter sollen die durch den Straßenbau hervorgerufenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur wie die Zerschneidung der Landschaft, der ländlichen Infrastruktur und der Eigentumsstruktur durch eine Neuordnung der Grundstücke wenn nicht vermieden so doch gemildert werden.

Hierdurch sollen insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Gefährdung der Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass einerseits der besondere Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits jedoch auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 S. 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung schriftlich Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg (siehe Absender im Beschluss) eingelegt werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss der B 508 wird für den Herbst 2015 erwartet.

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 17 f. Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Danach hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für die Maßnahme nach dem Fernstraßenneubaugesetz „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Dies trifft hier zu. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Da die der vorläufigen Anordnung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung gelten, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind.

Die Unternehmensflurbereinigung dient der Umsetzung des Straßenbauvorhabens. Sie ist aber gegenüber der förmlichen Enteignung das mildere und verhältnismäßigere Mittel, da mit ihr auftretende Konflikte und Belastungen des Einzelnen vermieden oder zumindest minimiert werden. Zur vollen Entfaltung der konfliktminimierenden Eigenschaften benötigt die Unternehmensflurbereinigung jedoch einen zeitlichen Vorlauf gegenüber der Straßenbaumaßnahme.

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Grundsätze der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren ermittelt werden und die örtliche Wertermittlung zumindest für die mit Beginn der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt worden sein (Beweissicherung). Die Mitwirkung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft an der Wertermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben. Nur durch den Vollzug des Einleitungsbeschlusses kann der Vorstand unmittelbar seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen.

Außerdem ist es erforderlich, umgehend mit dem Erwerb von Masseland für das Unternehmen zu beginnen, um das Ziel, die Vermeidung eines Landabzuges für die Teilnehmer, zu erreichen.

Um Verzögerungen für das Unternehmen zu vermeiden und damit dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung der Straßenbaumaßnahme, die dem vorrangigen Bedarf zugeordnet ist, Rechnung zu tragen, müssen die Verfahrenshandlungen, Maßnahmen und Anordnungen auf der Grundlage des Einleitungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können.

Bei einer Verzögerung durch die aufschiebende Wirkung möglicher Widersprüche besteht die Gefahr, dass der Unternehmensträger nicht rechtzeitig in die Flächen eingewiesen werden kann, so dass er mit dem Straßenbau in Verzug kommt.

Mit dem vollziehbaren Einleitungsbeschluss wird nicht schwer und insbesondere nicht unwiderruflich in die Rechte der einzelnen Verfahrensbeteiligten eingegriffen.

Für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt, dass der allgemeine Grundstücksverkehr der betroffenen Grundstücke unberührt bleibt.

Die Mitgliedschaft in der Teilnehmergeinschaft und das Betretungsrecht der Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde stellen nur Eingriffe geringeren Ausmaßes dar. Trotz der Veränderungssperre ist es weiterhin gestattet, die bisherige Nutzung der Flurstücke aufrecht zu erhalten. Lediglich Nutzungsänderungen außerhalb der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung werden unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Weitere Regelungen im Flurbereinigungsverfahren stellen eigenständige Verwaltungsakte dar, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen müssen und können von den Betroffenen gerichtlich überprüft werden lassen. Einzelne Regelungen sind zudem erst nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für das Straßenbauvorhaben möglich.

Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen derjenigen, die sich etwaig des Rechtsmittels des Widerspruches bedienen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor.



Im Auftrag

(Peter)